



Der Kreistag - Haupt- und Finanzausschuss

EINLADUNG

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Anette Herzberger
Gebäude F, Raum F208
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1829
anette.herzberger@lkgi.de
www.lkgi.de

Gießen, den 22. April 2024

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 22. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises
Gießen lade ich ein für

Mittwoch, den 08. Mai 2024, 16:30 Uhr

Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuwahl eines/einer Ausschussvorsitzenden
3. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Jan. 2024 (Vorlage: 1242/2024)
4. Grundstückstausch mit der Gemeinde Langgöns;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. März 2024 (Vorlage: 1260/2024)
5. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendung gemäß § 100 HGO -
Beratungsleistung Prozess "Zukunft Kreisverwaltung";
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2024 (Vorlage: 1299/2024)
6. Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für den Neubau der Grundschule
und Kindertagesstätte in Lich-Langsdorf;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2024 (Vorlage: 1300/2024)
7. Änderung der Homepage des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 18. April 2024 (Vorlage: 1312/2024)

8. Bericht zur rechtlichen Einordnung der Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörde und anderer Akteure sowie deren Aufgaben im Bereich Sicherheit und Ordnung im Landkreis Gießen
9. Sachstandsbericht zur Solidaritätspartnerschaft mit dem Rajon Tschernihiw, Ukraine
10. Zwischenbericht "Rechtsstatus freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen"
11. Mitteilungen und Anfragen

Anmerkungen:

Ich werde zum 30. April 2024 mein Kreistagsmandat niederlegen und bin daher zum Sitzungszeitpunkt keine Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses mehr.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Mein Ausscheiden macht eine Nachwahl erforderlich, die unter Tagesordnungspunkt 2 erfolgen soll. Diese wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt und dabei kann diese – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen. Zu Beginn der Legislaturperiode wurde das Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion eingeräumt. Vorgeschlagen ist seitens der vorschlagsberechtigten Fraktion der Kreistagsabgeordnete Norbert Weigelt.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Lutz Nagorr eröffnet die Sitzung, sodann übernimmt der neue Ausschussvorsitzende nach erfolgter Wahl ab Tagesordnungspunkt 3 die Sitzungsleitung.

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 7 erhalten Sie mit gleicher Post mit der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2024.

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 8 und 10 erhalten Sie als Anlage.
Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 9 erhalten Sie rechtzeitig vor der Sitzung.

Tagesordnungspunkt 8 bezieht sich auf einen Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 23. Januar 2024 (Vorlage 1244/2024 - Sicherheitskonzepte im Landkreis Gießen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden erarbeiten). Diese Vorlage wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Februar 2024 zurückgezogen, nachdem die Landrätin einen entsprechenden Bericht angekündigt hat.

Sollten Sie an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, so reichen Sie die Einladung und die entsprechenden Unterlagen bitte an die/den von Ihnen zu bestimmende/n Stellvertreter/in weiter.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Annette Bergen-Krause

Annette Bergen-Krause
Ausschussvorsitzende

Landkreis Gießen

Die Landrätin als Kreisordnungsbehörde

Gießen, 18.04.2024

Fachbereich 1 / Service, Sicherheit und Ordnung

Fachdienst 14 / Aufsichts- und Ordnungswesen

Name: Ralf Sinkel
Telefon: 0641 9390-2212
Fax: 0641 9390-2239
E-Mail: ralf.sinkel@lkgi.de
Gebäude: Bachweg 9
Raum: UG 01

Bericht zur rechtlichen Einordnung sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörde und anderer Akteure sowie Empfehlungen zur Sicherheit im Landkreis Gießen.

Hier: Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW „Sicherheitskonzepte im Landkreis Gießen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden“ vom 23.01.2024

Im Rahmen des mittlerweile zurückgezogenen Antrages zum Thema Sicherheitskonzepte für den Landkreis Gießen der Kreistagsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW hatte ich angekündigt, einen Bericht abzugeben, der auf Inhalte des Antrages eingeht und hilft, sowohl die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Akteure rund um das Thema Sicherheit einzuordnen als auch die Themen

- Sicherheit und Sicherheitsgefühl,
- Aufgaben der Kreisordnungsbehörden sowie
- Waffenverbotszonen

sachgemäß darzustellen.

Gerade der Blick auf die Zuständigkeiten von Kreisordnungsbehörde (Landrätin), Ordnungsbehörden (OB, Bürgermeisterin und Bürgermeister) Polizei und Kreistag sowie Stadtverordnetensitzung/ Gemeindevertretung könnte die Diskussion rund um das Thema „Sicherheit“ erleichtern und gewinnbringend gestalten. Dies scheint mir besonders wichtig, weil das Thema „Waffenverbotszone“ zunehmend medial aufgegriffen wurde.

Hierdurch wird es gelingen Missverständnisse in der Debatte zu vermeiden, Sachlichkeit in der auch von Emotionen und persönlichen Wahrnehmungen geprägten Diskussion zu erzielen sowie mehr Transparenz für die rechtlichen Hintergründe in der Öffentlichkeit zu schaffen.

Der von der Koalition von CDU, Bündnis90/Die Grünen und der FW eingereichte Antrag zielte inhaltlich darauf ab, dass der Kreisausschuss zur Steigerung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis

- eine Risiko- und Lageeinschätzung des Polizeipräsidiums Mittelhessen einholen,
- diese in einer Bürgermeister-Dienstversammlung vorstellen,
- Einschätzungen der Kommunen dazu einholen und
- Vorschläge für ein Sicherheitskonzept entwickeln sollte.

Der Fokus sollte auf solchen Maßnahmen liegen, die in der Zuständigkeit des Landkreises, insbesondere der Kreisordnungsbehörde liegen.

Nach Vorstellung der Antragsteller sollte das Konzept zum Beispiel

- die Verstärkung von Sicherheits- und Ordnungspersonal an gefährdeten Orten und zu den entsprechenden Zeiten,
- die Prüfung der Einrichtung von Waffenverbotszonen und
- die Identifizierung von sogenannten „Angstorten“ und ggf. deren baulicher Umgestaltung

beinhalten und so dazu beitragen, einer steigenden Zahl von Delikten mit Nutzung von Messern mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

Begriffe - Zuständigkeiten - Aufgaben

Zunächst möchte ich kurz auf den Begriff der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls eingehen und die Zuständigkeiten hierfür aufzeigen.

Während der Begriff Sicherheit ein feststehender Begriff in der Gefahrenabwehr ist, handelt es sich bekanntermaßen bei dem Sicherheitsgefühl eher um einen Ausdruck subjektiven Empfindens.

Die Gefahrenabwehr ist staatliche Aufgabe und daher in Hessen Angelegenheit des Landes (§ 81 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung -HSOG). Jenseits der Polizei als unmittelbare Landeseinrichtung sind die sogenannten „Ordnungsbehörden“ zuständige Gefahrenabwehrbehörden.

Auf kommunaler Ebene obliegt die Aufgabe der **Kreisordnungsbehörde** mir als Landrätin und in den Städten und Gemeinden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als sogenannte **örtliche** Ordnungsbehörde.

Um Ihnen eine Vorstellung zu geben, welche Aufgaben die Kreisordnungsbehörde bearbeitet, nenne ich Ihnen auszugsweise folgende Bereiche:

- Ausländerwesen
- Versammlungswesen
- Waffenwesen
- Aufsicht über die Ordnungsämter
- Prostituiertenschutz
- Straßenverkehrswesen
- KFZ-Zulassungswesen

- Fahrerlaubniswesen

Diese Aufgaben sind in alleiniger Verantwortung als sogenannte „Auftragsangelegenheiten“ wahrzunehmen. Dies regelt § 85 HSGO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO), in Gemeinden § 4 Abs. 2 Hessische Gemeinde Ordnung (HGO).

Staatliche Aufgaben bleiben daher bei der Befassung durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung außen vor.

Die Berührungspunkte des Kreistages und des Kreisausschusses beschränken sich darauf, die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen und Entscheidungen über das einzustellende Personal zu treffen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 HKO). Gleiches gilt für die gemeindlichen Organe bezogen auf die Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

Losgelöst davon bleibt es Kommunen unbenommen, im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit - beispielsweise nach Beratung durch Experten der Polizei - städtebauliche Kriminalprävention zu betreiben. Auch das Beratungsprogramm KOMPASS der Polizei bietet genauso wie die Einrichtung von Präventionsräten eine ausreichende Basis für konzeptionelle Sicherheitsarbeit auf lokaler Ebene, ohne dass es einer Zwischenschaltung durch die Kreisordnungsbehörde bedarf. Auch eine bauliche Umgestaltung in Gemeinden zu steuern, ist nicht Aufgabe von Kreisordnungsbehörde oder Kreistag.

Meinungsbild in der Bürgermeisterdienstversammlung

Eine Erörterung zum Thema „Sicherheit in den Kommunen“ in der jüngsten Bürgermeisterdienstversammlung, mündete in der einhelligen Erkenntnis, dass die Kommunen ihre Problembereiche bereits sehr gut kennen. Bauliche Maßnahmen werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die Gemeinden umgesetzt, soweit finanzielle Spielräume dies zulassen.

Vielmehr sehen die Bürgermeisterin und die Bürgermeister im Landkreis die Zuständigkeit für Sicherheit im Sinne von Gewaltprävention und Strafverfolgung prioritär bei der Landespolizei. Man kann sich zu dem vorstellen, die Kommunikation zwischen Polizei und Kommunen durch regelmäßige Gespräche zur Sicherheit in den Kommunen und im Landkreis Gießen zu intensivieren.

Waffenverbotszonen

In der Diskussion über zunehmende Gewalt im öffentlichen Raum gelangt eine sogenannte „Waffenverbotszone“ immer mehr in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte.

Der Gesetzgeber hat darauf zunächst 2006 und später im Jahr 2017 in unterschiedlicher Art und Weise darauf reagiert.

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei in zwei Arten von Waffenverbotszonen, nämlich solche, die an

- kriminalitätsgeneigten Orten (§ 42 Abs. 5 Waffengesetz) einerseits und
- stark frequentierten Orten (§ 42 Abs. 6 Waffengesetz) andererseits

eingerrichtet werden können.

Eine **Waffenverbotszone an kriminalitätsgeneigten Orten** ist nur dann zulässig, wenn besondere Formen der Kriminalität tatsächlich in Erscheinung getreten sind und dies weiterhin für die Zukunft zu befürchten ist.

Dabei hat der Gesetzgeber den Blick einerseits auf

- jegliche Straftat mit Waffen unabhängig von der Tragweite der Straftat und
- andererseits auf besonders gewaltgeprägten Straftaten

gerichtet.

Solche Straftaten müssen wiederholt vorgekommen sein und es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass auch in Zukunft mit solchen Straftaten zu rechnen ist. Dabei reichen eine bloße Vermutung oder Spekulation nicht aus. Es bedarf vielmehr einer verbindlichen Tatsachenfeststellung.

Waffenverbotszone, die an stark frequentierten Orten erlassen werden, erfordern die Erfüllung ganz anderer Voraussetzungen.

Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, Waffenverbotszonen nicht mehr nur auf kriminalitätsbelastete Orte zu beschränken, sondern auf solche Orte auszudehnen, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten. Andererseits soll mit der Regelung das Führen von Messern verboten werden können, deren Einsatz zu schweren Verletzungen innerer Organe führen können.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung solcher Waffenverbotszonen sind niederschwelliger, nämlich wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, also Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit Ehre und Vermögen des Einzelnen, aber auch den Bestand des Staats und seiner Einrichtungen erforderlich sind.

Dies ist der Fall, wenn „...bestimmte Verhaltensweisen dazu führen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden einzutreten pflegt..“, so lautet die rechtliche Formulierung.

Hierzu bietet z.B. sich eine Risiko- und Lageeinschätzung der Polizei an, aus der sich solche Erkenntnisse ableiten lassen.

Als erforderlich sieht der Gesetzgeber auf jeden Fall aber an, Hausrechtsinhaber in solchen Zonen im Vorfeld anzuhören, um zu erfahren, ob bereits ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, um möglichen Gefahren zu begegnen.

Nicht zu unterschätzen ist, dass die Wirkung einer solchen Verordnung unter Umständen überschaubar sein könnte, weil es bereits in § 42a des Waffengesetzes ein Verbot gibt, nämlich das Führen von Hieb- und Stoßwaffen, worunter bestimmte Messer, Schlagstöcke etc. jetzt auch schon ohne Einrichtung einer Waffenverbotszone fallen. Eine solche Rechtsverordnung würde lediglich weitere Messer mit einer Klinge über 4 cm verbieten.

Beiden Waffenverbotszonen ist gleich, dass Ausnahmen für Anwohner, Anlieferer, Gewerbetreibende etc. vorzusehen sind.

Beiden Grundlagen ist außerdem gleich, dass der Bund grundsätzlich die Landesregierungen ermächtigt, solche Zonen durch eine Rechtsverordnung festzulegen. In Hessen wurde die Verordnungsermächtigung auf die Landräte/Landrätin als Kreisordnungsbehörde delegiert.

Die Delegation der kriminalitätsbelasteten Orte erfolgte zwar schon 2018 kam aber praktisch auch hier wegen der Entwicklung der Kriminalität während der Corona-Pandemie nicht zum Tragen. Die Delegation zur Einrichtung von Waffenverbotszonen an starkfrequentierten Orten erfolgte jedoch erst im April vergangenen Jahres.

Anlässlich des Eritrea-Festivals erhielt ich von der Stadt Gießen einen Antrag mit einer Lageeinschätzung der Polizei, die mich veranlasste, eine temporäre Waffenverbotszone an stark frequentierten Orten einzurichten. Soweit mir bekannt ist, handelt es sich um die erste der Art in Hessen.

Eine Evaluierung zu dieser Rechtsverordnung kann erst abgeschlossen werden, wenn Ergebnisse aus der Aufarbeitung durch die Polizei vorliegen.

Eine solche Evaluierung halte ich für sehr bedeutend, gerade auch vor dem Hintergrund, dass der Erlass einer solchen Rechtsverordnung besondere Anforderungen mit sich bringt, vor allem wegen des nicht geringen Eingriffs in Grundrechte.

Mein Anspruch ist, Rechtsverordnungen zu erlassen, die sachlich fundiert sind und auch einer möglichen gerichtlichen Überprüfung standhalten, insbesondere wenn es darum geht, dauerhafte Zonen einzurichten.

Bedeutend ist eine solche Prüfung der Lage auch deshalb, weil eine ähnliche Rechtsverordnung in Halle an der Saale am Oberverwaltungsgericht scheiterte. Grund dafür war, dass das Gericht nicht der Begründung des Klägers folgte. Vielmehr stützte sich das Urteil auf grundsätzlich formale Gründe.

Laut Oberverwaltungsgericht sei die Behörde nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, die das Führen von Waffen bzw. Messern selbst verbiete oder beschränke,

sondern die zuständige Behörde sei nur ermächtigt, eine solche Anordnung in Gestalt einer Allgemeinverfügung oder eines Einzelverwaltungsaktes zu treffen.

Das Urteil wird einer Revision durch das Bundesverwaltungsgericht unterzogen.

Zur vollständigen Einordnung meiner Informationen ist aber auch der Evaluationsbericht der Gießener Professorin Britta Bannenbergh von Bedeutung. Sie hat die Wirksamkeit der Waffenverbotszone in Wiesbaden evaluiert. Dem kürzlich vorgestellten Bericht ist zu entnehmen, dass eine Waffenverbotszone nur ein Baustein der Prävention ist.

Auch ich stehe für eine ganzheitliche Betrachtung und sehe das Erfordernis, ein Bündel von Maßnahmen zu ergreifen, um einer Gefahrenlage mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

Daher bedarf es weiterer Maßnahmen wie

- Kontrollen von Polizei
- aufsuchende Sozialarbeit
- Videoüberwachung
- Maßnahmen der Bundespolizei an Bahnhöfen
- Ergänzende Gefahrenabwehrverordnung
- Befassung mit Alkoholkonsum
- etc.

Ein wesentlicher Aspekt einer solchen Betrachtung ist zudem, dass nur **Waffen** vom Verbot in Waffenverbotszonen umfasst sind. Gewalt wird aber nachweislich auch mit anderen Gegenständen, wie Baseballschläger, besondere Handschuhe, Knüppel, scharfe oder spitze Gegenstände etc. ausgeübt.

Diesen sogenannten *gefährlichen Gegenständen* kann durch Waffenverbotszonen nicht begegnet werden, sondern hier bedarf es dem Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung nach dem HSOG, also dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie ähneln kommunalen Satzungen. Der Erlass ist Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung von betroffenen Städten und Gemeinden. Bislang ist mir nicht bekannt, dass eine Stadt oder Gemeinde im Landkreis diese Option in Erwägung gezogen haben. Zumindest ist dies auch nicht in der jüngsten Bürgermeister-Dienstversammlung berichtet worden.

Kriminalstatistik

Eine entsprechende Datenerhebung und Auswertung, die Grundvoraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung an kriminalitätsbelastenden Orten ist, können nur von den Polizeibehörden geliefert werden. Die jährlich erscheinende Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) liefert sicherlich erste belastbare Informationen.

Der Presseberichterstattung konnte ich entnehmen, dass der Polizeipräsident von Mittelhessen davon ausgeht, dass ausreichende Informationen vorliegen, von einer Gefährdungslage ausgehen zu können, die eine dauerhafte Waffenverbotszone für stark frequentierte Orte für Giessen empfiehlt, Diese Aussage bezieht sich , so zumindest interpretiere ich diese Aussage - nicht auf die weiteren Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen.

Ausblick

Den Vorschlag aus der Bürgermeisterdienstversammlung, ein Gesprächsforum einzurichten, an dem Polizei, Kommunen und andere Akteure, die zur Sicherheit in den Kommunen beitragen können, teilnehmen, habe ich aufgegriffen. Ab Herbst 2024 -vermutlich September- werde ich zu einer jährlichen Tagung einladen. In diese Gespräche wird auch die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik einbezogen.

Darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus der polizeilichen Kriminalstatistik aufbereitet. Mögliche Maßnahmen, die durch die Kreisordnungsbehörde ergriffen werden können, werden identifiziert und bewertet. Dabei werden die Partnerbehörden aus der staatlichen Sicherheitsarchitektur einbezogen. Hierbei ist wichtig, aus dem mittelhessischen Polizeipräsidium eine Darstellung der Gefahrenlage zu bekommen.

Rechtsstatus freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen

Zwischenbericht an den Haupt- und Finanzausschuss

Stand 16.04.2024

Aktueller Stand

In der Frage des **Rechtsstatus von Honorarkräften** ist aktuell ein Wandel der Rechtssprechung zu beobachten. Dieser wirkt sich auf sämtliche Felder der außerschulischen Bildung und Qualifizierung aus, in der Honorarkräfte tätig sind: z.B. in Volkshochschulen, an Universitäten, in Musikschulen oder freien Bildungs- und Qualifizierungsträgern.

Der **Deutsche Volkshochschulverband (DVV)** hat die Leitungen aller Volkshochschulen mit einem Schreiben vom 9. Februar 2023 über eine sich verschärfende Lage informiert. Das Schreiben liegt Ihnen im Anhang zu Ihrer Kenntnis bei. Deutlich wird, dass die aktuelle Situation schwer zu überblicken ist:

„Wir beobachten, dass die Entscheidung der DRV [Deutsche Rentenversicherung Bund, Anm. T. Denker] in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip getroffen wird: Liegen mehr Kriterien auf der Seite einer abhängigen Beschäftigung vor, wird diese festgestellt. Viele dieser Kriterien stellen darauf ab, dass Freiberufler eine eigene Organisation/ein eigenes Unternehmen haben. Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses erscheinen jedoch schematisch und ohne Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Auf Nachfrage geben Sachbearbeiter*innen der DRV an, durch die Rechtsprechung verunsichert zu sein und dass man sich intern noch keine klare Meinung gebildet habe.“¹

Vom DVV wird die derzeitige Lage wie folgt zusammengefasst:

„Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), insbesondere bei Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm Sprache [z.B. die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationskurse, Anmerkung T. Denker] den Erstorientierungskursen, bei Auftragsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in der Ganztagsbetreuung immer öfter die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ankündigt. Vereinzelt wird dies aber auch neuerdings bei Angeboten aus dem offenen Programm [offen zugängliche Bildungsangebote, Anm. T. Denker] erwogen, selbst wenn der Stundenumfang gering ist.“²

Kommentierung des DVV

„Das Vorgehen der DRV entbehrt nach Ansicht der VHS und ihrer Verbände jeder Grundlage und führt zur Erosion eines über Jahrzehnte im Vertrauen auf Rechtssicherheit etablierten

¹ Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“

² Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“

Funktionssystems der Erwachsenen- und Weiterbildung in Deutschland. Wird die derzeitige Praxis der Statusfeststellungen fortgesetzt, kommen auf die VHS und ihre kommunalen Träger zusätzliche finanzielle Belastungen sowie Nachforderungen in erheblichem Umfang zu, die in ihrer Höhe existenzbedrohend sind und zu einer Welle von Insolvenzen und Schließungen von Einrichtungen führen können. Kurz: Es drohen der Wegfall des gesamten Angebots sowie der VHS selbst und somit eines wesentlichen Partners nicht nur bei der Umsetzung der Integrationsarbeit in Deutschland, sondern auch in der Gestaltung zentraler gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Damit können die VHS ihrem Auftrag als kommunale Bildungs- und Integrationseinrichtungen nicht mehr nachkommen.

Die VHS und ihre Verbände fordern daher:

- Die freiberufliche Lehrtätigkeit an VHS muss dem öffentlichen Auftrag der Erwachsenenbildung entsprechend auch künftig gesetzeskonform und praxistauglich umsetzbar sein.
- Zum Erhalt der öffentlich verantworteten Weiterbildung fordern die VHS und ihre Verbände die Schaffung sicherer rechtlicher Rahmenbedingungen für freiberufliche Lehrtätigkeit als Grundprinzip der institutionellen erwachsenenpädagogischen Arbeit.
- Prinzipien und Praxis der Statusfeststellungsverfahren der DRV bedürfen einer unmittelbaren Überprüfung. Dass eine solche notwendig ist, zeigt sich daran, dass die DRV aufgrund der ungeklärten Rechtslage vereinzelt Statusfeststellungsverfahren aussetzt.“³

Forderungen in Bezug auf die Integrationsarbeit an den Bund, insbesondere zur Durchführung von Integrationskursen im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

„Die Nachforderungen der DRV führen nicht nur zu einem erheblichen finanziellen Schaden bei den VHS, sondern schüren massive Unsicherheiten im Hinblick auf den weiteren Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte.

Verschärft wird die Situation durch das aktuell geltende Finanzierungssystem, das eine stunden- und teilnehmendenbezogene Vergütung vorsieht. Es versetzt die VHS nicht in die Lage, Integrationslehrkräften mit Blick auf die kommunalen Haushaltsvorgaben ein tarifgebundenes Feststellungsverhältnis anzubieten.

Die schwierigen Haushaltslagen zwingen viele Kommunen deshalb, den VHS einen vollständigen Rückzug aus der Integrationsarbeit nahelegen. Um das Gesamtprogramm Sprache in seiner derzeitigen Form vor dem Kollaps zu bewahren, muss hier dringend gehandelt werden. Die VHS und ihre Verbände fordern daher:

³ Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 22.03.2024: „Freiberufliche Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vor dem Aus? – Die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern sichere rechtliche Rahmenbedingungen“

- Das zuständige Bundesministerium muss gemeinsam mit dem BAMF die Rahmenbedingungen im Gesamtprogramm Sprache so gestalten, dass eine rechtssichere Durchführung mit Honorarlehrkräften auch zukünftig möglich bleibt,

bzw.

- Einen Wechsel in ein verlässliches und auskömmliches Finanzierungssystem, das es den VHS ermöglicht, Lehrkräfte gemäß den Regelungen der Sozialversicherung zu beschäftigen.“⁴

Nächste Schritte auf Bundes- und Landesebene

Die beiden beiliegenden Forderungspapiere des DVV (Anlagen 2 und 3) werden auf allen politischen Ebenen, sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Länder und auf kommunaler Ebene multipliziert.

Gespräche des DVV mit der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung und mit dem BAMF sind für die kommenden Wochen terminiert.

Der Hessische Volkshochschulverband (HVV) wird zeitnah Gespräche mit der hessischen Bildungspolitik, dem hessischen Landkreistag und dem Städtetag Gespräche führen.

Bisherige und nächste Schritte vor Ort

Die Leitung der VHS hat an mehreren Informationsveranstaltungen zum Thema teilgenommen (12.03.2024 zur aktuellen Rechtslage zum Thema Freiberuflichkeit mit Rechtsanwalt Tobias Lamß, Kanzlei KLIEMT, die den DVV in diesem Bereich berät; 21.03.2024 HVV-Leitungskonferenz mit allen hessischen VHS-Leitungen). Sie steht in engem Austausch mit dem HVV und den Leitungen der benachbarten VHS.

Am 08.03.2024 wurden die kommunalpolitischen Mitglieder des Beirats der Kreisvolkshochschule Landkreis Gießen und deren Vertretungen über den aktuellen Stand informiert (Anlage 1).

Am 15.04.2024 fand ein Abstimmungstermin zwischen der vhs-Leitung und der Leitung des Rechtsamt statt, in dem Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten erörtert wurden.

Im nächsten Schritt wird eine außerplanmäßige Sitzung des KVHS-Beirats terminiert. Ziel ist es, die Situation und Handlungsoptionen zu erörtern.

⁴ Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 04.04.2024: „Integrationsarbeit der Volkshochschule massiv bedroht – die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern den Bund zum raschen Handeln auf“

Anlagen

1. Schreiben des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 09.02.2024: „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage“ mit den Anlagen (1) Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs sowie (2) Informationen zum Umgang mit Statusfeststellungsverfahren
2. Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 22.03.2024: „Freiberufliche Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vor dem Aus? – Die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern sichere rechtliche Rahmenbedingungen“
3. Papier des Deutschen Volkshochschul-Verbands vom 04.04.2024: „Integrationsarbeit der Volkshochschule massiv bedroht – die Volkshochschulen und ihre Verbände fordern den Bund zum raschen Handeln auf“

An die
Leitungen der Volkshochschulen

Bonn, 09.02.2024

Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen – aktuelle Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Hinblick auf den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen nehmen wir seit Ende 2023 eine erhebliche Verschärfung der Lage wahr. Wir sehen es daher als unsere Pflicht an, Sie über unsere veränderte Risikoeinschätzung im Hinblick auf diesen Bereich zu informieren.

In der letzten Zeit werden von Kursleitungen verstärkt Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung angestrengt. Nach unseren Informationen erfolgt dies häufig auf Anregung von Stellen innerhalb der Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenkassen) oder durch Steuerberater*innen. Den Kursleitungen ist dabei nicht immer bewusst, welche Konsequenzen diese Verfahren nach sich ziehen (siehe hierzu die Informationen zu Statusfeststellungsverfahren im Anhang).

Im Ergebnis müssen wir feststellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), insbesondere bei Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm Sprache, den Erstorientierungskursen, bei Auftragsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in der Ganztagsbetreuung immer öfter die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ankündigt. Vereinzelt wird dies aber auch neuerdings bei Angeboten aus dem offenen Programm erwogen, selbst wenn der Stundenumfang gering ist.

Diese Feststellungen resultieren maßgeblich aus dem Bundessozialgerichtsurteil vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R), das zugunsten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung) gefällt wurde, und insbesondere aus den daraus von den Sozialversicherungsträgern im Mai 2023 abgeleiteten Prüfkriterien (siehe **Anlage 1**). Aus dem Urteil geht hervor, dass bereits ein Raum- und Stundenplankonzept einer Musikschule als starkes Indiz für eine abhängige Beschäftigung gewertet werden kann. Insbesondere wird in der Begründung der abhängigen Beschäftigung auf fehlende unternehmerische Chancen

und Risiken abgestellt. So konnte die Lehrkraft keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und den Teilnehmenden, insbesondere auf die Preisgestaltung, nehmen und auch Werbung in eigener Sache war verboten. Weiterhin durfte die Lehrkraft keine Angestellten einsetzen. Wir entnehmen dem aktuellen Rechtsprechungswandel, dass der Schwerpunkt der Abwägung wieder vermehrt auf die unternehmerischen Chancen und Risiken gelegt wird.

Wir beobachten, dass die Entscheidung der DRV in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip getroffen wird: Liegen mehr Kriterien auf der Seite einer abhängigen Beschäftigung vor, wird diese festgestellt. Viele dieser Kriterien stellen darauf ab, dass Freiberufler eine eigene Organisation/ein eigenes Unternehmen haben. Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses erscheinen jedoch schematisch und ohne Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen. Auf Nachfrage geben Sachbearbeiter*innen der DRV an, durch die Rechtsprechung verunsichert zu sein und dass man sich intern noch keine klare Meinung gebildet habe. Dies wird bestätigt durch das Verhalten der DRV in Prozessen vor dem Sozialgericht. Dort versuchen die Sachbearbeiter*innen die Statusfeststellungsverfahren zu verzögern in der Hoffnung auf eine weitere Konkretisierung der „neuen Rechtsprechung“. Es ist aber festzustellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Sozialgerichtsbarkeit zunehmend das häufig in Volkshochschulen anzutreffende Berufsbild der Soloselbständigkeit in Zweifel ziehen.

Was tut der DVV?

Gemeinsam mit den Landesverbänden erarbeitet der DVV eine abgestimmte Strategie, wie gesamtverbandlich auf diese Umstände reagiert werden kann. Diese Strategie wird in jedem Fall folgende Elemente beinhalten:

- Abstimmung einer gemeinsamen Positionierung
- Spitzengespräche mit einschlägigen Akteuren auf der Bundesebene (u.a. Kommunale Spitzenverbände, Deutsche Rentenversicherung)
- Erarbeitung und juristische Prüfung alternativer Beschäftigungsverhältnisse
- ggf. Anstrengung gerichtlicher Verfahren zur Schaffung von Rechtssicherheit

Was muss ich als Volkshochschule tun?

Für den Fall, dass bei Ihnen ein Statusfeststellungsverfahren angekündigt wird, haben wir in **Anlage 2** einige Informationen dazu zusammengefasst, die Sie bei der Bearbeitung unterstützen sollen. Informieren Sie in jedem Fall Ihren Landesverband, wenn ein Verfahren angekündigt wird.

Generell sollten Sie Ihre Aufsichtsgremien über die geänderte Sachlage informieren. Entscheiden Sie gemeinsam mit den Gremien, wie Sie in Ihrer Volkshochschule weiter vorgehen.

Prüfen Sie Ihre Vertragsunterlagen mit den freiberuflichen Kursleitungen. Erstellen Sie, wenn Sie Überarbeitungsbedarf sehen, ggf. Zusatz- oder Änderungsverträge. Ziehen Sie hierfür unseren Wegweiser „Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte an Volkshochschulen“ zu Rate (im internen Bereich von www.volkshochschule.de zu finden).

Prüfen Sie den täglichen Umgang und die Vertragsumsetzung. Halten Sie alle Regelungen ein, die der Vertrag formuliert? Hat die Kursleitung die Möglichkeit zur freien Zeit- und Ortswahl? Kann die Kursleitung das Honorar verhandeln? Kann sie Werbung in eigener Sache machen? Hat sie Freiheit in der Inhaltsgestaltung?

Sprechen Sie mit Ihren Kursleitungen: Gibt es dort Unzufriedenheit mit den Verträgen? Müssen Sie hier mehr informieren und sensibilisieren?

Wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihr Rechtsamt bzw. an einen externen Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Julia von Westerholt

Verbandsdirektorin



Katinka Bartl

Leitung Zentrale Dienste

Anlagen:

Anlage 1: Vermerk zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

Anlage 2: Informationen zum Umgang mit Statusfeststellungsverfahren

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 04.05.2023

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten

Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Typische Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Beschäftigte vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Davon ist auszugehen, wenn der Beschäftigte seine Tätigkeit nicht frei gestalten kann, sondern in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung.

Das BSG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung der letzten Jahre das Kriterium der betrieblichen Eingliederung geschärft und dessen maßgebende Bedeutung für die Statusbeurteilung herausgestellt. In zahlreichen Urteilen (beispielsweise zu Honorarärzten, Pflegekräften, Notärzten im Rettungsdienst, einem Buchführungshelfer oder einem Fahrkartenkontrolleur mit eigener Detektei) wurde aufgrund des Umfangs der betrieblichen Eingliederung und der damit einhergehenden Einschränkung der für Selbstständige typischen freien Gestaltung der Erwerbstätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich hiernach nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit

betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit sowie deren Art und Organisation bestimmt. So kann dieser bei sogenannten Diensten höherer Art, also der Tätigkeit hochqualifizierter Erwerbstätiger beziehungsweise Erwerbstätiger mit besonderer Leitungsfunktion auch in abgeschwächter Form noch für das Vorliegen einer Beschäftigung ausreichend und die Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Da Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb weder in einem Rangverhältnis zueinander stehen noch kumulativ vorliegen müssen, kann eine persönliche Abhängigkeit daher auch allein durch die funktionsgerecht dienende Eingliederung in einen Betrieb gekennzeichnet sein (unter anderem BSG-Urteil vom 23.02.2021 - B 12 R 15/19 R -, USK 2021-1). Dabei kann insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten das Weisungsrecht stark eingeschränkt und dennoch die Dienstleistung fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird (BSG-Urteil vom 19.10.2021 - B 12 R 10/20 R -, USK 2021-58).

Eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit deutet demnach auch nur dann auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diese Freiheit tatsächlich Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts und nicht nur Folge der Übertragung größerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung auf den einzelnen Beschäftigten bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess ist. Dabei kommt auch einer großen Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Arbeitszeit nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an dem durch die Bedürfnisse des Auftraggebers vorgegebenen Rahmen orientieren. Es spricht auch nicht gegen das Vorliegen eines – ggf. verfeinerten – Weisungsrechts, wenn sich beispielsweise Arbeitsort und/oder Arbeitszeit bereits aus „der Natur der Tätigkeit“ ergeben, also aus den mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verbundenen Notwendigkeiten. Ausschlaggebend ist insoweit vielmehr, ob nach den konkreten Vereinbarungen ein Weisungsrecht hinsichtlich aller Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit besteht oder aber ausgeschlossen ist, und sich die Fremdbestimmtheit der Arbeit auch nicht über eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess innerhalb einer fremden Arbeitsorganisation vermittelt (BSG-Urteil vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R -, USK 2015-106).

Zur persönlichen Abhängigkeit gehört zudem keine wirtschaftliche Abhängigkeit. Insofern ist es für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit als Haupterwerbsquelle oder im Nebenerwerb ausgeübt wird und ob es sich um kurze und seltene Arbeitseinsätze oder um eine verstetigte Geschäftsbeziehung handelt (BSG-Urteil vom 04.06.2019 - B 12 R 11/18 R -, USK 2019-33).

Diese Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Beschäftigungsbegriff, die sich auch in den Entscheidungen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte widerspiegelt, wird in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022 berücksichtigt. Die darin enthaltenen bisherigen Maßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrern und Dozenten sind dabei noch von der zahlreichen älteren Rechtsprechung zu diesem Personenkreis geprägt (unter anderem das letzte BSG-Urteil vom 14.03.2018 - B 12 R 3/17 R -, USK 2018-4).

Hiernach wird für Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert sind und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, ein Beschäftigungsverhältnis angenommen. Demgegenüber wird für Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen regelmäßig ein Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen ausgeschlossen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Mit Urteil vom 28.06.2022 - B 12 R 3/20 R -, USK 2022-25, zu einer Musikschullehrerin an einer städtischen Musikschule hat das BSG nunmehr auch seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Lehrern und Dozenten fortentwickelt und die bereits in der jüngeren Rechtsprechung vorgenommene Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung und dessen maßgebender Bedeutung für die Statusbeurteilung auch bei der Charakterisierung dieses Personenkreises angewandt.

Danach steht eine Musikschullehrerin, deren Tätigkeit sich durch die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung in festgelegten Räumen kennzeichnet und die auch in prägender Weise in die Organisationsabläufe der Musikschule eingegliedert ist, indem diese die gesamte Organisation des Musikschulbetriebs in ihrer Hand hält, die Räume und Instrumente kostenfrei zur Verfügung stellt und nach außen gegenüber den Schülern allein auftritt, in

einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Musikschule. Im Rahmen der für die Beurteilung anzustellenden Gesamtschau spricht der Umstand, dass so gut wie keine unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, gegen eine selbstständige Tätigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere weder die Möglichkeit gegeben ist, im Rahmen des Vertragsverhältnisses eigene Schülerinnen und Schüler zu akquirieren und auf eigene Rechnung zu unterrichten, noch die geschuldete Lehrtätigkeit durch andere erbringen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BSG kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, ihre Beurteilungsmaßstäbe für den in Rede stehenden Personenkreis zu präzisieren. Danach sind Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen in den Schulbetrieb eingegliedert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter folgenden Umständen erbracht wird:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung
- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (dem steht eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung als eine an der Arbeitszeit orientierter Vergütung nicht entgegen)
- selbstgestalteter Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen als Rahmenvorgaben geht nicht mit typischen unternehmerischen Freiheiten einher. Die zwar insoweit bestehende inhaltliche Weisungsfreiheit kennzeichnet die Tätigkeit insgesamt nicht als eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit, insbesondere wenn
 - keine eigene betriebliche Organisation besteht und eingesetzt wird
 - kein Unternehmerrisiko besteht
 - keine unternehmerischen Chancen bestehen, weil zum Beispiel die gesamte Organisation des Schulbetriebs in den Händen der Schuleinrichtung liegt und keine eigenen Schüler

akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden können, sowie die geschuldete Lehrtätigkeit nicht durch Dritte erbracht werden kann

Diese präzisierten Beurteilungsmaßstäbe finden – auch in laufenden Bestandsfällen – spätestens für Zeiten ab 01.07.2023 Anwendung.

Der Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 01.04.2022 wird bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.